2/2025

steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Thesaurierungsbesteuerung: Ein Steuersparmodell für Landwirte

Auch Landwirte (Einzelunternehmer, Personengesellschaften) können von der Thesaurierungsbesteuerung profitieren. Nicht entnommene Gewinne sind dazu nur mit 28,25 % zu versteuern. Der Spitzensteuersatz gem. Einkommensteuertarif beträgt hingegen 42 %. Entnehmen Sie die Gewinne nachträglich, zahlen Sie zusätzliche 25 % Steuern. Dann bleibt Ihnen als Vorteil aber die Flexibilität und der Liquiditätsvorteil, weil die zusätzlichen Steuern erst fällig werden, wenn Sie es veranlassen, spätestens wenn die Entnahmen die Gewinne und Einlagen überschreiten (BMF-Schreiben vom 12.3.2025, Az.: IV C 6 - S 2290-a/00012/001/037).

Betriebs- oder Privatfahrzeug: Neue BFH-Entscheidung

Will Ihr Finanzamt Ihren Pkw nicht als Betriebsfahrzeug anerkennen? Dann beachten Sie folgenden Fall: Ein freiberuflicher Sachverständiger, hatte einen BMW 7er und einen Lamborghini Aventador geleast und gab die Kosten als Betriebsausgaben an. Das Finanzamt zweifelte an der betrieblichen Nutzung, weil es sich um Luxusmodelle handele und die Fahrtenbücher nicht leserlich seien. Der Kläger besaß zudem privat teure Fahrzeuge wie einen Ferrari und einen Jeep. Der BFH entschied aber, dass das Finanzamt alle relevanten Faktoren berücksichtigen muss, um eine Privatnutzung nachzuweisen. Fahrtenbücher dürften nicht nur wegen formaler Mängel abgelehnt werden. Der Umstand, dass dem Kläger ähnlich wertvolle Autos für private Fahrten zur Verfügung standen, spreche außerdem dafür, dass er die anderen Luxusfahrzeuge tatsächlich betrieblich nutze. Davon sei immer dann auszugehen, je ähnlicher sich Fahrzeuge in Status und Nutzungspotenzial seien. Auch unvollständige und handschriftliche Fahrtenbücher gehören in die Beweisführung. Finanzgerichte dürfen sie nicht pauschal ablehnen, sondern müssen sie gewissenhaft überprüfen.

Tipp: Führen Sie Ihre Fahrtenbücher möglichst genau und nachvollziehbar. Auch teurere Modelle können als Betriebsfahrzeug anerkannt werden, wenn Sie deren betrieblicher Nutzen plausibel darlegen – und Sie ein vergleichbares Modell zur privaten Nutzung haben (BFH, Urteil vom 22.10.2024, Az.: VIII R 12/21).

Jährlich Flächen- und Viehbestandsveränderungen melden

Grundstücks- und Immobilieneigentümer sind verpflichtet, jeden Flächenverkauf oder -kauf, als auch Veränderungen des Viehbestandes für die Grundsteuer zu melden – jedes Jahr aufs Neue (in den meisten Bundesländern jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres). Wer sich nicht daran hält, muss mit einem Verspätungszuschlag rechnen (25 €/Monat). Fällt dem Finanzamt eine Veränderung Jahre später auf, können schnell ein paar Hundert Euro Zuschlag zusammen kommen.

---

wetreu LBB Betriebs- und Steuerberatungsgesellschaft KG
Haselbusch 10 · 24146 Kiel
Tel. 0431/8008-210 · Fax 0431/8008-50210
info@lbb-kiel.de

Nießbrauch bei Gewerbebetrieb kann zur Aufgabe führen

Viele landwirtschaftliche Betriebe bestehen mittlerweile aus mehreren Standbeinen. Da ist es nicht selten, wenn neben dem landwirtschaftlichen Betrieb auch ein Gewerbebetrieb existiert.

Familienbetriebe, die Betriebsvermögen – insbesondere verpachtete Gewerbebetriebe – innerhalb der Familie weitergeben wollen, sollten jedoch folgendes beachten: Eine steuerneutrale Übergabe ist nur möglich, wenn der Übergeber auf einen Nießbrauch verzichtet. Eine Alternative wäre die Übergabe gegen Versorgungsleistungen, dann könnte die Übergabe steuerneutral erfolgen.

Das zeigt folgender Fall, der vor dem Bundesfinanzhof landete: Ein Vater übertrug seiner Tochter unentgeltlich ein verpachtetes Hotelgrundstück. Er behielt sich ein Nießbrauchrecht vor, also das Recht, weiterhin die Erträge aus dem Hotel zu beziehen. Die Richter stellten jedoch klar, dass bei unentgeltlichen Übertragungen eines verpachteten Gewerbebetriebs unter Nießbrauchvorbehalt keine steuerlichen Begünstigungen in Anspruch genommen werden können. Stattdessen wird die Übertragung beim Übergeber als Entnahme behandelt, was zu einer sofortigen Besteuerung der stillen Reserven führen kann (Bundesfinanzhof, Urteil vom 8.8.2024, Az.: IV R 1/20).

Rückerstattung der Umsatzsteuer bei Photovoltaik: Neues Urteil bringt Klarheit

Wenn Sie noch vor dem 1.1.2023 eine PV-Anlage in Auftrag gegeben und bezahlt haben, die Anlage aber erst nach dem 1.1.2023 ans Netz gegangen ist, können Sie sich die geleistete Umsatzsteuer zurückzahlen lassen.

In einem konkreten Fall hatte ein Betreiber eine PV-Anlage im Herbst 2022 in Auftrag gegeben und bezahlt. Die Anlage wurde allerdings erst im Mai 2023 vollständig installiert und funktionsfähig ans Stromnetz angeschlossen. Daher verlangte der Kläger die Rückerstattung der gezahlten Umsatzsteuer vom Fiskus. Das Gericht gab ihm Recht: Die Nullsteuer-Regelung greift rückwirkend. Der Fiskus muss dem Kläger die Umsatzsteuer sowie Zinsen und Anwaltskosten erstatten. Zum Hintergrund: Wer nach dem 1.1.2023 eine PV-Anlage installieren lässt, muss keine Umsatzsteuer mehr auf Lieferung und Montage zahlen – wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Anlage hat max. 30 kW. Entscheidend ist nicht die Leistung der Module auf dem Dach, sondern die im Marktstammregister gemeldete Leistung. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie die Anlage auf einem privaten Gebäude, einem Wohnhaus, einem Stall oder einer Maschinenhalle betreiben.
- Für Anlagen mit mehr als 30 kW gilt der „Null-Steuersatz“ nur, wenn Sie diese auf einem Wohngebäude betreiben. In diesem Fall profitieren Anlagen auf Häusern im Betriebs- als auch Privatvermögen.
- Die Anlage wird erst nach diesem Stichtag fertiggestellt und ans Stromnetz angeschlossen.

Die steuerliche Behandlung richtet sich dabei nicht nach dem Bestelldatum oder der Rechnungsstellung, sondern allein nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ausführung der Gesamtleistung, also der Abnahme und Netzanschluss (Amtsgericht München, Urteil vom 5.6.2024, Az.: 158 C 24118/23).

EuGH präzisiert, wann ein Grundstücksverkauf steuerpflichtig wird

Wie schnell ein Verkauf von in Polen gelegenen Grundstücken steuerpflichtig werden kann, zeigt ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Ein Ehepaar wollte Flächen aus seinem gemeinsamen Privatvermögen als Bauland verkaufen. Die Eheleute beauftragen für die Planung und Vermarktung einen Dienstleister, um die Parzellierung, die Bauleitplanänderung und den Verkauf zu organisieren.

Das zuständige Finanzamt stufte diesen Vorgang als „wirtschaftliche Aktivität“ ein, der mehrwertsteuerpflichtig sei. Das Ehepaar argumentierte hingegen: Ein Verkauf von Flächen aus dem Privatvermögen sei grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig. Der Streit landete vor dem EuGH. Dieser entschied:

- dass jemand als Mehrwertsteuerpflichtiger gilt, wenn er wirtschaftliche Tätigkeiten unternimmt, die denen von Erzeugern, Händlern oder Dienstleistenden ähneln. Dazu gehören auch Schritte zur Vermarktung, wie die Umwandlung von landwirtschaftlichen in baureife Flächen.
- Selbst wenn die Vermarktung von einem Dienstleister durchgeführt wird, trägt die beauftragende Person das wirtschaftliche Risiko und kann somit als steuerpflichtig angesehen werden.
- Wenn Ehegatten gemeinschaftlich als wirtschaftliche Einheit auftreten und das wirtschaftliche Risiko gemeinsam tragen, können sie zusammen als Steuerpflichtiger betrachtet werden (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 3.4.2025, Az.: C-213/24).

Selbst nach langer Erbauseinandersetzung bleibt das Familienheim steuerfrei

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Steuerbefreiung für das Familienheim auch möglich ist, wenn die Auseinandersetzung innerhalb einer Erbengemeinschaft länger als sechs Monate dauert. Hintergrund: Ein Familienheim ist im Steuerrecht eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie (Haus oder Wohnung). Es kann steuerfrei an Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder vererbt werden. Im vorliegenden Fall erbten allerdings mehrere Personen ein Haus. Ein Erbe nutzte das Haus weiterhin selbst, während die Miterben ihm ihre Anteile im Rahmen der Erbauseinandersetzung gegen andere Vermögenswerte aus dem Nachlass übertrugen (sogenannter Begünstigungstransfer). Die Kernpunkte des Urteils:

• Ein Familienheim bleibt unter bestimmten Voraussetzungen von der Erbschaftsteuer steuerfrei, wenn der neue Besitzer es innerhalb von sechs Monaten selbst bewohnt.

• Wenn mehrere Personen ein Familienheim erben, kann ein Miterbe durch die Übernahme der Anteile seiner Miterben die volle Steuerbefreiung erlangen.

• Der BFH bestätigte, dass die Steuerfreiheit nicht an eine feste Sechsmonatsfrist gebunden ist. Ausschlaggebend ist, ob die Übertragung während der Erbauseinandersetzung erfolgt – selbst wenn diese mehr als sechs Monate nach dem Todesfall dauert.

• Der zeitliche Abstand gilt lediglich als Indiz. Ob eine Übertragung noch „im Rahmen der Nachlassteilung“ erfolgt, muss anhand des Erbteilungsvertrags und den Umständen des Einzelfalls geprüft werden.

• Nur derjenige, der das Familienheim übernimmt, muss unverzüglich einziehen.

Diese Feststellung ist in allen EU-Staaten bindend (Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.5.2024, Az.: II R 12/21).

Wann Schenkungen steuerpflichtig werden: Detailfragen zu Zeitpunkten

Der Bundesfinanzhof beschäftigte sich mit folgendem Fall: Eine Schenkerin schloss einen notariellen Vertrag mit der Klägerin ab, um ein Grundstück zu übertragen, allerdings verbunden mit folgenden Auflagen: Die Gegenleistung umfasste einen Barzahlungspreis, regelmäßige Rentenzahlungen und ein lebenslanges Wohnrecht für die Schenkerin. Es handelte sich daher um eine gemischte Schenkung.

Eine Klausel verzögerte den Vollzug: Der beurkundende Notar durfte das Grundbuch nur ändern, wenn der Kaufpreis gezahlt wurde. Laut Gesetz wird die Schenkungsteuer fällig, wenn die Beurkundung der Auflassung und der Eintragungsbewilligung durch den Schenker erfolgt ist. Ist jedoch vertraglich festgelegt, dass der Beschenkte den Eintrag erst später durchführen darf, gilt die Schenkung zu dem späteren Zeitpunkt als ausgeführt. Bei Teil-Schenkungen mit Aufschub, wie es bei Übertragungen von Grundstücken gegen Entgelt und kostenlosen Leistungen der Fall sein kann, gilt die Schenkung erst mit der Kaufpreiszahlung als vollzogen.

Tipp: Achten Sie insbesondere bei der Übertragung eines Anteils an eine landwirtschaftliche Personengesellschaft darauf, dass die Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens zum selben Zeitpunkt auf den Beschenkten übergehen wie der Anteil selbst.

Das gilt insbesondere, wenn es sich um Betriebsgrundstücke handelt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es zur Aufdeckung stiller Reserven kommt – denn das kann teuer werden (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.8.2024, Az.: II R 11/21).

Neue Regeln für Kleinunternehmer

Zum 1.1.2025 wurde die Regelung für die Umsatzbesteuerung von Kleinunternehmern reformiert. Die Details dazu fasst jetzt ein Schreiben des Bundesfinanzministerium zusammen. Neu ist beispielsweise:

• Wenn der Nettogesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 25.000€ beträgt (bisher 22.000€) und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht überschreitet (bisher 50.000€), ist Ihr Unternehmen als Kleinunternehmen umsatzsteuerbefreit.

• Eine Prognosebetrachtung ist nach der neuen Regelung nicht mehr notwendig.

• Überschreitet Ihr Kleinunternehmen den Grenzwert im laufenden Jahr, müssen Sie unterjährig zur Regelbesteuerung wechseln. Aber: Ihre bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Umsätze bleiben steuerfrei.

• Unternehmer mit grenzüberschreitenden Umsätzen in der EU können unter bestimmten Bedingungen von einer einheitlichen Kleinunternehmerregelung auf EU-Ebene profitieren.

Was sich nicht geändert hat: Verzichten Sie freiwillig auf die Kleinunternehmerregelung, sind Sie mindestens die nächsten fünf Jahre an die Regelbesteuerung gebunden (Schreiben des Bundesfinanzministerium vom 18.3.2025, Az.: III C 3 - S 7360/00027/044/105).

Kfz-Steuerbefreiung nicht beim Transport zur gewerblichen Biogasanlage

Fahrzeuge wie Schlepper oder Anhänger können Sie nur dann von der Kfz-Steuer befreien lassen und dafür ein grünes Kennzeichen beantragen, wenn Sie das Fahrzeug ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke nutzen. Dass der Fiskus hier sehr strikt ist, erfuhr auch eine GmbH & Co. KG: Sie hatte Anhänger, mit denen sie Mais und Roggen zu ihrer eigenen gewerblichen Biogasanlage transportierte. Die Gesellschaft beantragte für die Anhänger eine Steuerbefreiung, bekam diese aber nicht.

Zu Recht, urteilten die Richter: Die Biogasanlage sei gewerblich, nicht mehr rein landwirtschaftlich. Deshalb zählen auch die Transporte dorthin nicht mehr zur Landwirtschaft im steuerlichen Sinne. Die Anhänger waren also nicht ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke im Einsatz.

Immerhin stellte der Bundesfinanzhof klar: Nur weil eine Gesellschaft nach dem Einkommensteuerrecht als „gewerblich“ gilt, heißt das nicht automatisch, dass sie auch im Kfz-Steuerrecht als gewerblich gilt – aber im konkreten Fall war die gewerbliche Nutzung klar und entscheidend (Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.12.2024, Az.: IV R 11/23).

Genossenschaftsanteile bewerten: Nennwert oder Teilwert heranziehen?

Bei der Bewertung von Genossenschaftsanteilen für eine Entnahme stellt sich oft die Frage, ob der sogenannte „Teilwert“ oder der „Nennwert“ zur Bemessung herangezogen werden soll. Das ist insbesondere in „familiären“ Genossenschaften der Fall.

- **Nennwert:** Dies ist der auf dem Papier stehende Wert eines Genossenschaftsanteils, der in der Regel den Betrag angibt, den die Mitglieder zur Genossenschaft beigetragen haben. Wenn Anteile zum Nennwert bewertet werden, entspricht der Wert der Anteile dem ursprünglich eingezahlten Betrag.
- **Teilwert:** Der Teilwert hingegen ist ein wirtschaftlicher Bewertungsansatz, der berücksichtigt, welchen Wert ein potenzieller Käufer den Anteilen beimessen würde. Der Teilwert fällt regelmäßig höher aus als der Nennwert, insbesondere bei Genossenschaften mit großen Kapitalrücklagen oder positiven Zukunftsaussichten.

Ob der Nennwert oder der Teilwert herangezogen wird, hat erhebliche steuerliche Folgen. Ein höherer Teilwert kann zu einem höheren steuerlichen Ansatz führen und damit die Steuerlast bei Übertragungen oder Entnahmen erhöhen. So auch in folgendem Fall: Das Finanzgericht Niedersachsen musste konkret über die Bewertung von landwirtschaftlichen Genossenschaftsanteilen urteilen. Es entschied, dass die Besonderheiten und die Satzung der Genossenschaft maßgeblich bei der Bemessung des Teilwertes einfließen müssen. Da die Genossenschaft im Streitfall stark familiär geprägt ist, wirke sich dies auf die Bewertung aus. Das Finanzamt setzte aus Sicht der Genossenschaft einen deutlich zu hohen Wert für die Genossenschaftsanteile an. Das Finanzgericht stimmte dem Finanzamt zwar zu, ließ jedoch die Revision zum Bundesfinanzhof zu.

Genossen sollten sich also der steuerlichen Auswirkungen bei der Entnahme oder Übertragung von Anteilen bewusst sein. Da der Teilwert häufig erheblich über dem Nennwert liegt, kann dies bei unentgeltlichen Übertragungen zu höheren steuerlichen Ansätzen führen (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 13.11.2024, Az.: 3 K 11079/21, Revision: Bundesfinanzhof, Az.: VI R 33/24).

Wenn der Steuerfahnder unangemeldet klingelt

Immer häufiger setzen Finanzämter auf Flankenschutzfahndungen durch Steuerfahnder. Diese schlagen, anders als bei einer klassischen Außenprüfung, unangekündigt auf. Betroffen sind nicht nur Privatpersonen, sondern auch Selbstständige. Die Steuerfahnder unterstützen vor allem den Innendienst der Finanzämter bei Verdachtsfällen. Gerade deshalb sollten Sie Ihre Rechte kennen:

- Rufen Sie direkt Ihren Steuerberater oder Anwalt an und bitten Sie diesen hinzuzukommen.
- Die Fahnder dürfen nicht ohne richterlichen Beschluss eine private Wohnung betreten. Fragen Sie daher nach einem Beschluss. Liegt dieser nicht vor, dann verweigern Sie zweckmäßigerweise den Beamten den Zutritt, solange Sie nicht Ihren Steuerberater um Mithilfe gebeten haben.

Impressum
Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater
Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, 48084 Münster, Tel.: 025018016400
Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 02501 8010
Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.